

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Alexander Müller, Christian Sauter, Alexander Graf Lambsdorff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/28715 –

Übungsaktivitäten der Reservistenarbeitsgemeinschaften

Vorbemerkung der Fragesteller

Viele Reservistenarbeitsgemeinschaften (RAG) innerhalb des Verbandes der Reservisten der Bundeswehr (VdRBw) klagen nach den Fragestellern vorliegenden Informationen in jüngster Zeit über mangelnde Unterstützung seitens der Dienststellen der Bundeswehr, die zur Ausführung der Aus- und Weiterbildung nötig wäre. So suchen Regionalgruppen Hilfe, weil sie für Schießsportaktivitäten seit mehreren Monaten keine Schießanlagen der Bundeswehr nutzen dürfen. So geben u. a. die RAG Rheingau-Hessen-Nassau sowie die Limes-Schützen (beide organisiert im VdRBw) an, die langjährig genutzten Standortschießanlagen Seck und Hirschberg nicht mehr nutzen zu dürfen. Zur Begründung wird nach Informationen der Fragesteller seitens der Bundeswehr auf fachliche Weisungen des Beauftragten für munitionstechnische Sicherheit und Schießsicherheit der Bundeswehr verwiesen.

Der VdRBw wurde vom Deutschen Bundestag mit der Durchführung der beordnungsunabhängigen, freiwilligen Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr beauftragt. Das Training im sicheren Umgang mit Waffen und der damit einhergehende Schießsport wird dabei nicht zum Selbstzweck betrieben, sondern fördert die Schießfertigkeiten, Schießtechnik sowie den bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit Waffen der Reservisten der Bundeswehr. Übungen, die einen polizeieinsatzmäßigen oder militärischen Charakter haben, sind in dem Kontext des Schießsports ohnehin unzulässig. Der VdRBw geht mit der ihm gegebenen Aufgabe sehr verantwortungsvoll um, wie am Beispiel der umfassenden Schießsportordnung zu sehen ist (<https://www.reservistenverband.de/wp-content/uploads/2018/03/SSpO-2019.pdf>).

Nach Ansicht der Fragesteller liegt es im Interesse der Bundeswehr, die Reservisten der Bundeswehr bei dem Anliegen einer abwechslungsreichen Aus- und Weiterbildung zu unterstützen. Hürden sollten konsequent abgebaut werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem Verband der Reservisten der Bundeswehr, seinen Untergliederungen und seinen Aktivitäten bei?

Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw) ist seit vielen Jahrzehnten der besonders beauftragte Partner für die beorderungsunabhängige Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr. Dies wurde mit der Inkraftsetzung der neuen Strategie der Reserve (K-10/5) im Oktober 2019 durch die Bundesministerin der Verteidigung erneut bestätigt. Gemäß seinem Satzungszweck hat er sich der lebenslangen Betreuung aller aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Reservistinnen und Reservisten verschrieben. Da dies im besonderen Interesse der Bundeswehr liegt, erhält er hierfür jährlich, im Rahmen einer institutionellen Förderung, Zuwendungsmittel aus dem Einzelplan 14. Mit seinen Aktivitäten trägt der VdRBw zur Entlastung der aktiven Truppe bei. Darüber hinaus fördern die Vereinsaktivitäten die Bindung an die Bundeswehr und stärken den Zusammenhalt der Reservisten untereinander. Der VdRBw bietet den Reservistinnen und Reservisten eine „militärische Heimat“ außerhalb des Wehrdienstes.

2. Ist innerhalb der Bundesregierung eine Bewertung von Übungsaktivitäten, die der VdRBw eigenverantwortlich durchführt, die also nicht in Form von dienstlichen Veranstaltungen der Bundeswehr stattfinden, erfolgt?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Basierend auf der Weisung für die Reservistenarbeit des Stellvertreters des Generalinspektors und Beauftragten für Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr, welche in einem zweijährigen Turnus die Zielsetzungen und Schwerpunkte für die Reservistenarbeit vorgibt, schließen der Präsident des VdRBw und der Stellvertreter des Generalinspektors eine gesonderte Vereinbarung, welche die Schwerpunkte für die Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr in den Handlungsfeldern „Information und Betreuung“, „Sicherheitspolitische Arbeit“, „Militärische Ausbildung“ und „Unterstützungsleistung für die Bundeswehr“ festlegt.

Auf Grundlage dieser Vereinbarung werden die Veranstaltungen des VdRBw zum einen durch den Verband selbst und zum anderen stichprobenartig, auf Basis einer „Weisung für die Evaluation der Verbandsveranstaltungen“, evaluiert. Die Ergebnisse fließen in den Sachbericht des VdRBw und in einen Evaluationsbericht des Kompetenzzentrums für Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr ein.

3. Sieht die Bundesregierung generell einen Vorteil in des In-Übungs-Haltens der Reservisten durch die RAG des Reservistenverbandes in Hinsicht

Neben den Reservistenkameradschaften (RK) des VdRBw, welche eher regional organisiert sind, bestehen themenorientierte Reservistenarbeitsgemeinschaften (RAG) als Zusammenschlüsse von Reservistinnen und Reservisten. Beispielhaft seien hier RAG Arbeitskreis Sanität, RAG Flugbetrieb, RAG Modellbau und RAG Schießsport zu nennen. Hier stehen die gemeinsamen Interessen und die gemeinsame Betätigung im Vordergrund, jedoch tragen diese Aktivitäten generell zur Ausbildung und Inübunghaltung, zum Erfahrungsaustausch und zur Stärkung des Zusammenhalts bei. Hier wird der Grundsatz „Reservis-

ten bilden Reservisten aus“, wie er auch in der Strategie der Reserve verankert ist, umgesetzt.

- a) auf die Schießfähigkeiten der Reservisten,

Die schießsportlichen Aktivitäten des VdRBw stellen eine Besonderheit dar. Bei den RAG Schießsport im VdRBw handelt es sich um Arbeitsgemeinschaften im VdRBw, die gleichzeitig eingetragene Schießsportvereine nach dem Schießsportrecht der Bundesrepublik Deutschland sind. Eine Grundlage der Schießsportordnung des VdRBw, in der alle Rahmenvorgaben zur Mitgliedschaft, zum Ziel und Zweck vorgegeben sind, ist das Waffengesetz (WaffG). RAG Schießsport betreiben ausschließlich zivilen Schießsport. Militärisches Schießen ist Schützenvereinen und damit auch den RAG Schießsport verboten (§ 15a Absatz 1 WaffG). Damit ist militärisches Schießen im Sinne von Aus- und Weiterbildung von Reservistinnen und Reservisten für eine Verwendung als Soldatin oder Soldat nicht Aufgabe der RAG Schießsport. Darüber hinaus ist eine Auslagerung staatlicher Aufgaben, die den Kern des staatlichen Gewaltmonopols betreffen, nicht zulässig. Hierunter fällt auch die Schießausbildung. Der Erhalt der militärischen Schießfertigkeit von Reservistinnen und Reservisten außerhalb von Beordnungsverwendungen erfolgt ausschließlich in der beordnungsunabhängigen Reservistenarbeit im Rahmen von dienstlichen Veranstaltungen (DVag) in alleiniger Verantwortung der Bundeswehr. Dabei sind die Teilnehmenden aufgrund ihres hoheitlichen Handelns (Umgang mit Waffen und Munition) im Soldatenstatus.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der Mitglieder der RAG Schießsport des VdRBw Mitglied im Status „Förderer“ sind, selbst also keine ehemaligen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr. Diese werden unter dem Aspekt der Ausbildung und Inübunghaltung nicht betrachtet. Hier ist anzunehmen, dass vordergründig die Mitgliedschaft in einem schießsporttreibenden Verband und weniger die Reservistenarbeit im Mittelpunkt des Interesses steht.

- b) auf die Personalstundeneinsparungen durch die ehrenamtliche Arbeit des Verbands,

Die Durchführung von Ausbildung und Inübunghaltung im Rahmen der beordnungsunabhängigen Reservistenarbeit (bu ResArb) außerhalb der Bundeswehr durch bzw. innerhalb der Untergliederungen des VdRBw trägt zu einer Entlastung der aktiven Strukturen der bu ResArb der Streitkräftebasis bei. Ohne diese Zusammenarbeit müsste ein größerer Personalkörper vorgehalten werden.

- c) auf ein In-Übung-Halten im Kontext der Landesverteidigung?

Hierzu ist keine generelle Aussage möglich. Dazu wäre eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Aktivitäten notwendig.

Die der Dienstleistungsüberwachung (§ 77 des Soldatengesetzes) unterliegenden Angehörigen der Allgemeinen Reserve stehen im Spannungs- und Verteidigungsfall für einen langfristigen Aufwuchs zur Verfügung. Insofern besteht ein generelles Interesse zur Ausbildung/Beübung der allgemeinmilitärischen Einsatzbefähigung. Die thematischen Vorgaben seitens der Bundeswehr zur Ausbildung und Inübunghaltung der Reservistinnen und Reservisten für das Handlungsfeld „Militärische Ausbildung“ decken Themen dieser allgemeinmilitärischen Einsatzbefähigung und somit die Befähigung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Landesverteidigung ab.

4. Befürwortet die Bundesregierung die Nutzung von Bundeswehranlagen zum Schießsport durch die RAG des VdRBw, und warum?

Wenn nein, mit welcher Begründung?

Generell befürwortet das Bundesministerium der Verteidigung die Nutzung der Schießanlagen der Bundeswehr im Rahmen freier Kapazitäten durch die RAG des VdRBw wie auch andere Drittnutzer. Auch wenn aus den oben genannten Gründen der Erhalt der militärischen Schießfertigkeit nur im Rahmen dienstlicher Veranstaltungen und eines Wehrdienstverhältnisses sichergestellt werden kann, sind zusätzliche regelmäßige schießsportliche Aktivitäten in einer schießsportlichen Vereinigung, getreu dem Grundsatz „Schießen lernt man nur durch Schießen“, nicht nachteilig.

Daher bestimmt die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung geltende Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 „Die Reserve“ in Nummer 4042 ff., dass die jeweils zuständigen Landeskommmandos für bestimmte Schießvorhaben der RAG Schießsport das militärische Interesse feststellen können und in diesem Fall eine kostenfreie Nutzung von Schießanlagen der Bundeswehr möglich ist.

Ein militärisches Interesse kann festgestellt werden, wenn mit bundeswehrvergleichbaren Waffen geschossen wird und festgelegte Schulschießübungen gemäß der jeweils gültigen Schießvorschrift der Bundeswehr durchgeführt werden. Bei den festgelegten Schießübungen handelt es sich nicht um militärisches Schießen im Sinne des WaffG.

5. Welche Gründe sprechen seitens der Bundesregierung gegen eine Nutzung von Bundeswehranlagen durch die RAG des VdRBw?

Im Rahmen freier Kapazitäten und bei Abschluss entsprechender Mitbenutzungsverträge ist eine Nutzung von Bundeswehranlagen durch den VdRBw möglich. Handelt es sich dabei um auftragsbezogene Veranstaltungen, so ist gemäß Haushaltsvermerk Nr. 1.2 zu Kapitel 1403 Titel 685 01 (Zuschuss an den „Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.“) eine unentgeltliche Mitbenutzung möglich.

6. Welche Voraussetzungen muss eine RAG Schießen erfüllen, und welche Vorbereitungen muss sie treffen, um eine Standortschießanlage nutzen zu können?

Die jeweilige RAG Schießsport des VdRBw muss eine eingetragene schießsportliche Vereinigung mit entsprechenden Organen gem. Vereinsrecht sein. Für die Nutzung der Standortschießanlagen (StOSchAnl) der Bundeswehr muss jede einzelne RAG Schießsport Mitnutzungsverträge mit den jeweiligen Bundeswehrdienstleistungszentren abschließen. In diesen Mitnutzungsverträgen werden u. a. Kosten, Art der Munition, Waffen und Schießübungen sowie zu verwendende Ziele festgelegt. Auf Grundlage dieser Mitnutzungsverträge melden die RAG Schießsport ihre Schießvorhaben über das jeweilig für die StOSchAnl zuständige Landeskommmando an.

7. Welche Gründe sind der Bundesregierung bekannt, die zu einer Verweigerung hinsichtlich der Nutzung von Bundeswehranlagen für den Schießsport der RAG des VdRBw durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum, die jeweiligen Kommandeure oder Standortältesten führen?

Ist seitens der Bundesregierung eine Bewertung der Gründe erfolgt?

Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Im Jahr 2019 kam es aufgrund einer Fehlinterpretation einer Fachlichen Weisung des Beauftragten für munitionstechnische Sicherheit und Schießsicherheit der Bundeswehr zu Problemen für Drittnutzer beim Abschluss bzw. der Verlängerung von Mitnutzungsverträgen für Standortschießanlagen der Bundeswehr.

Diese Problematik konnte durch eine gemeinsame Weisung der Referate Führung Streitkräfte II 2 und Infrastruktur und Dienstleistungen I 3 des Bundesministeriums der Verteidigung geklärt werden.

Danach wurden Voraussetzungen zur Mitbenutzung von Schießanlagen der Bundeswehr durch Dritte – hier RAG – eindeutig festgelegt. Gründe (fehlende Voraussetzungen), die zu einer Nichtmitbenutzung führen können, sind:

- keine Kapazität aufgrund von Um- und Ausbau von Schießanlagen
- nicht verfügbares Personal zur Sicherstellung der Schießüberwachung
- Verstöße gegen die Bestimmungen der Schießsicherheit (z. B. nichtzulässige Waffen oder Munition)
- Bedarf durch die Streitkräfte, Behörden bzw. Wachdienste im Auftrag der Bundeswehr für den beantragten Zeitraum

Die Gründe, die im Einzelfall zu einer Ablehnung geführt haben bzw. führen können, sind nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

8. Wird bei den Umbauarbeiten der beiden A-Stände der Standortschießanlage Westerburg/Seck ein „wirksamer Rückprallschutz“ eingebaut werden, um das Schießen mit Handwaffen zu ermöglichen?

Falls nein, warum nicht?

Neu-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen werden durch die zuständige Landesbauverwaltung auf Basis der Baufachlichen Richtlinien für Standortschießanlagen der Bundeswehr (analog der Richtlinie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für zivile/polizeiliche Schießanlagen) durchgeführt. Die hierin aufgrund der Eigenregelungskompetenz getroffenen Festlegungen setzen die entsprechenden Schießsicherheitsvorschriften – somit auch einen „wirksamen Rückprallschutz“ – für das Schießen mit Handwaffen der Bundeswehr und dienstlicher Munition in baufachliche Vorgaben um.

9. Stehen der Nutzung der Standortschießanlage Westerborg/Seck durch die Reservisten-Arbeitsgemeinschaften des VdRBw nach einem erfolgten Umbau aus Sicht der Bundesregierung noch weitere Hürden im Wege?

Wenn ja, welche sind das?

10. Stehen der Nutzung der Standortschießanlage Hirschberg durch die Reservistenarbeitsgemeinschaften des VdRBw aus Sicht der Bundesregierung Hürden im Wege?

Wenn ja, welche sind das?

11. Stehen der Nutzung der Standortschießanlage Berlin (Bernauer Straße) durch die Reservistenarbeitsgemeinschaften des VdRBw aus Sicht der Bundesregierung Hürden im Wege?

Wenn ja, welche sind das?

Die Fragen 9 bis 11 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung sind keine Gründe bekannt, die eine Mitbenutzung der Standortschießanlagen durch die RAG grundsätzlich ausschließen.

Konkrete Anträge zur Mitbenutzung der Standortschießanlagen durch RAG liegen nicht vor.

Im Rahmen der Prüfung eines Antrages kann jedoch im Einzelfall eine Ablehnung erfolgen.

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

12. Welche Möglichkeiten bietet die Bundesregierung den RAG des VdRBw zum In-Übung-Halten der Reservisten, wenn in der jeweiligen Region keine Bundeswehranlagen für den Schießsport genutzt werden können, oder welche Empfehlungen spricht sie diesbezüglich aus?

Hier besteht die Möglichkeit, unter Inkaufnahme weiterer Anfahrtswege, Mitbenutzungsverträge für verfügbare Schießanlagen der Bundeswehr in anderen Regionen zu schließen.

Darüber hinaus besteht für die RAG des VdRBw die Möglichkeit, entgeltlich zivile Schießanlagen zu nutzen.

